

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Frist 2. Wahlgang Ständeratswahlen und Quorum für die Teilnahme am 2. Wahlgang)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. November 2014 (RRB Nr. 2014/1954)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten sind vor dem Wahl- oder Abstimmungstag spätestens einzuberufen:

- b) *(geändert)* bei Majorzwahlen zum ersten Wahltag am 7. letzten Samstag; gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang ist der zweite Wahlgang anzusetzen. Der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmenzahl mehr als 5% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

³ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag erfolgt nach § 43 und ist spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [113.111.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden kostenlos die vom Kanton herzustellenden Wahl- und Stimmzettel bis zum 5. letzten Montag vor dem Wahl- und Abstimmungstag.

§ 61 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Finden Zweitwahlgänge innert 5 Wochen nach dem Wahltag statt, ist das Wahlmaterial per A-Post oder Boten zuzustellen.

§ 62 Abs. 3 (neu)

³ Trifft das Stimm- und Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft das Zustellkuverts zu spät bei der Stimmrechtsgemeinde ein, kann sie daraus keine Rechtsfolgen ableiten.

§ 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen; ausgenommen davon ist das Propagandamaterial für Zweitwahlgänge.

§ 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Recht zum Versand eines Prospektes durch die Gemeinden steht bei Proporzahlen jeder politischen Partei beziehungsweise jeder Gruppierung zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen (1. Wahlgang) steht das Recht den Kandidaten und Kandidatinnen oder ihrer Partei beziehungsweise Gruppierung zu.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Wahlpropagandamaterial ist spätestens bis am 5. letzten Montag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen.

§ 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten spätestens bis am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen. Für Zweitwahlgänge wird kein Propagandamaterial versandt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.